

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 121/93

vom

30. November 1993

in dem Rechtsstreit

Georg G [REDACTED], L [REDACTED] M [REDACTED] 107, K [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
von [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED] R [REDACTED] H [REDACTED] d [REDACTED] Rechts,
vertreten durch den Vorstand Knut H [REDACTED] und Hans-Ole
J [REDACTED], K [REDACTED] 205, DK-2800 L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], W [REDACTED]straße 50,
H [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 30. November 1993

beschlossen:

Der Antrag des Klägers festzustellen, daß er
seine Revision rechtswirksam zurückgenommen ha-
be, und die weiteren, zur kostenmäßigen Behand-
lung hilfsweise gestellten Anträge werden zu-
rückgewiesen.

Gründe:

Die mit Schriftsatz vom 16. November 1993 gestellten
Anträge des Klägers, die der Sache nach als Gegenvorstel-
lung zu werten sind, geben keinen Anlaß, den Senatsbeschluß
vom 26. Oktober 1993 zu ändern, mit dem u.a. die Revision
des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Hansea-
tischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 13. Mai 1993 als un-
zulässig verworfen wurde. Die vom Kläger begehrte Feststel-
lung, daß die Revision von ihm (durch Schriftsatz vom
16. November 1993) rechtswirksam zurückgenommen wurde, kann
nicht getroffen werden.

Das Revisionsgericht durfte, nachdem es den Antrag des
Klägers, den Wert seiner Beschwer auf über 60.000 DM her-

- 3 -

aufzusetzen, abgelehnt hatte, zugleich die sich daraus ergebende Rechtsfolge aussprechen und die Revision als unzulässig verwerfen, auch wenn die dem Kläger gewährte Frist zur Revisionsbegründung noch nicht abgelaufen war. Der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) wurde dadurch nicht verletzt. Der Kläger, der die Heraussetzung des Wertes seiner Beschwer erstrebte, um damit die Statthaftigkeit der Revision zu erreichen, hatte alle Möglichkeiten, sich dazu im Prozeß mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten (vgl. BVerfGE 74, 220, 224). Nach Ablehnung seines entsprechenden Antrages war weiteres, auf die Durchführung des Rechtsmittels gerichtetes Vorbringen nicht zu erwarten, und – wie sich aus der Gegenvorstellung ergibt – auch nicht beabsichtigt. Der Kläger nimmt es hin, daß seine Revision unzulässig ist.

Entgegen der Ansicht des Klägers brauchte ihm auch nicht bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist Gelegenheit gegeben zu werden, die Revision zurückzunehmen. Der Kläger mußte, da die Sache mit einer ablehnenden Entscheidung über die Heraussetzung der Beschwer insgesamt entscheidungsreif war, davon ausgehen, daß der Senat zugleich über die Zulässigkeit der Revision entscheiden würde (zur einheitlichen Entscheidung bei der Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist vgl. MünchKomm/Walchshöfer ZPO § 554a Rdn. 6).

Auch die hilfsweise begehrte Entscheidung, daß sich die Gerichtsgebühr für das Revisionsverfahren nach Nr. 1031 Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz richte, kam



nicht in Betracht. Nachdem die Revision als unzulässig verworfen worden war, war die spätere Rücknahmeerklärung des Klägers ohne Bedeutung. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr nach Nr. 1031 des Kostenverzeichnisses nicht schon dann ausgeschlossen ist, wenn sich das Revisionsgericht zuvor aufgrund des Vorbringens des Rechtsmittelführers mit der Zulässigkeit der Revision befassen mußte (vgl. BGH, Beschluß vom 25. September 1978 - VII ZR 192/77 - NJW 1979, 311).

Der weiter hilfsweise gestellte Antrag, Kosten nach § 8 GKG niederzuschlagen, war ebenfalls abzulehnen, weil - wie ausgeführt - eine unrichtige Sachbehandlung nicht festzustellen ist.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth